

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

34 (9.8.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 34. Mittwoch den 9. August 1837.

Verordnung

Nro. 17858. Die Aufstellung der Bevölkerungs-Tabellen betreffend.

Das Großh. Hochpreisl. Ministerium des Innern hat auf die geschehenen Anfragen:

1) ob in die aufzustellende Generalbevölkerungstabelle die nach den Impressen für die örtlichen Spezialtabellen vorgezeichnete Summe der Familienglieder oder die in Gemäßheit der Verordnung vom 21. August 1810. Nro. 283. vorgeschriebene Summe der Familienzahl eines jeden Orts anzugeben sei und

2) ob die Geschäftsgehilfen und Dienstboten nicht unter die Familienglieder, sondern einmal nach ihrer besondern Rubrik, und dann unter die Seelenzahl aufzunehmen sind, sich veranlaßt gesehen, zu gleichförmiger Behandlung und Beseitigung etwaiger weiterer Anstände zu bestimmen, wie folgt:

ad 1. Die Volkszählungen haben der allgemeinen Instruktion gemäß, durch die Gemeinderäthe zu geschehen, welche sich zu diesem Geschäft des vorgeschriebenen Formulars zu bedienen haben. Auf den Grund dieser Specialbevölkerungslisten haben die Amtsrevisorate die summarischen Zusammenstellungen, und dabei die Tabelle, wie solche durch die Verordnung im Regsblt. vom Jahr 1810. Nr. 35. vorgeschrieben ist, mit Rücksicht auf die in der General-Verordnung vom 26. November 1832. Nro. 15078. bezeichneten weitem Rubriken anzuwenden.

Da nun das Formular zur speziellen Volkszählung von jenem der eben bezeichneten General-Tabelle in Bezug auf das Rubrikensystem darin abweicht, daß in der Colonne 3. der ersteren die Zahl der Familienglieder erscheint in der hierauf zu gründenden Zusammenstellung aber die Colonne 3 die Familienzahl enthalten soll, so ist in den Specialtabellen künftig auch noch diese letzte Rubrik besonders aufzuführen und auszufüllen.

ad 2. Die Geschäftsgehilfen und Dienstboten sind nicht unter die Familienglieder zu zählen, sondern einmal unter ihrer besondern Rubrik, und dann unter der Gesamtseelenzahl anzugeben.

Sämmtliche Großh. Ober- und Bezirks-Ämter und Amtsrevisorate dieses Kreises werden hievon zur genauen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Kassatt den 8. August 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fehr. v. Rüd t.

vd. Ros t.

Bekanntmachungen.

Nro. 18194. Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist der bisherige Kandidat der Wund- arzneikunst Johann Baptist Rolico von Bruchsal als Wundarzneidiener aufgenommen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kassatt den 11. August 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. Rüd t.

vd. Stengel.

Nro. 18372. Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist Chirurg Joseph Peter Kienert in Durlach als Wundarzneidiener aufgenommen und ihm der gewöhnliche Lizenzschein ausgefertigt worden, was hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 14. August 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdiger.

vdt. Oberstein.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to its orientation and fading.]

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. Rüdiger.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page.]

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. Rüdiger.